

# **Gebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim**

**vom 25.09.2001**

**in der Fassung der dritten Änderungssatzung  
vom 04.04.2007**

*Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Abl. S. 682), den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 25.09.2001 nachfolgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim beschlossen und durch 1. Änderungssatzung vom 28.10.2003, 2. Änderungssatzung vom 07.11.2006 und 3. Änderungssatzung vom 04.04.2007 geändert:*

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

*Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Friedhöfe in Gersheim und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nachstehend aufgeführt sind.*

*Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner. Mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit an die Gemeindekasse Gersheim zu zahlen.*

### **§ 2**

#### **Gebühren**

##### **1. Grabstellengebühren**

*(Gebühr für die Überlassung einer Grabstelle)*

1. Einzelgrab	1.074,00 €
2. Doppelgrab	1.329,00 €
3. Tiefgrab	1.227,00 €

...

4. Kindergrab (unter 6 Jahren), Ruhefrist 30 Jahre	818,00 €
Kindergrab (unter 6 Jahren), Ruhefrist 15 Jahre	409,00 €
5. Urnengrab, Ruhefrist 30 Jahre	818,00 €
Urnengrab, Ruhefrist 15 Jahre	409,00 €

## **2. Grabpflegegebühr Rasengräber**

(Gebühr für die Pflege eines Rasengrabes auf die Dauer von 30 Jahren)

1. Rasengrab	3.000,00 €
--------------	------------

## **3. Grabanfertigungsgebühren und Zuschläge**

(für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, das Verlegen der Grabmatten sowie die erste Aufhügelung)

1. Anfertigung eines Grabes für Verstorbene über 6 Jahren	453,00 €
2. Anfertigung eines Grabes für Verstorbene unter 6 Jahren	245,00 €
3. Anfertigung eines Tiefgrabes (Erstbestattung)	580,00 €
4. Anfertigung eines Urnengrabes	177,00 €
5. Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes bei 1 Einebnung	224,00 €
6. Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes bei 2-4 Einebnungen	204,00 €
7. Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes ab 5 Einebnungen	184,00 €
8. Gebühr für die Einebnung eines Einzel- bzw. Tiefgrabes bei 1 Einebnung	146,00 €
9. Gebühr für die Einebnung eines Einzel- bzw. Tiefgrabes bei 2-4 Einebnungen	126,00 €
10. Gebühr für die Einebnung eines Einzel- bzw. Tiefgrabes ab 5 Einebnungen	106,00 €
11. Gebühr für die Einebnung eines Kinder- bzw. Urnengrabes bei 1 Einebnung	66,00 €
12. Gebühr für die Einebnung eines Kinder- bzw. Urnengrabes bei 2-4 Einebnungen	56,00 €
13. Gebühr für die Einebnung eines Kinder- bzw. Urnengrabes ab 5 Einebnungen	46,00 €
14. Zuschläge für Beerdigungen an Samstagen	40 %
15. Zuschläge für Beerdigungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	120 %

Auf die Grabanfertigungsgebühren sowie die Zuschläge kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzu. Auf die Erhebung von Zuschlägen kann verzichtet werden, wenn die Bestattung aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht an einem zuschlagsfreien Tag vorgenommen werden kann.

#### **4. Sondergebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Friedhofshallengebühr<br>(Aufbahrung bis zu 4 Tage, übliche Ausstattung) | 72,00 € |
| 2. Auslegen mit Schrittplatten (seitlich der Grabstelle)                    | 61,00 € |
| 3. Grabmalgenehmigungsgebühr  | 16,00 € |

#### **5. Sonstige Kosten**

*Die Vergütung sonstiger Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung im Auftrag des Gebührenschuldners erbracht werden, wird nach dem tatsächlichen Aufwand errechnet. Bei ihr handelt es sich um keine Gebühr im Sinne dieser Satzung.*

#### **6. Verwaltungskostenzuschlag**

*Auf die Grabanfertigungsgebühren (brutto) nach den lfd.-Nrn. 1 - 4 kommt ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 %.*

### **§ 3**

#### **Schlussbestimmungen**

*Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Gebührenfestsetzungen außer Kraft.*

*Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim tritt am 01.11.2003 in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Gebührenfestsetzungen ausser Kraft.*

*Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim vom 07.11.2006 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Gebührenfestsetzungen ausser Kraft.*

*Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim vom 04.04.2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Gebührenfestsetzungen ausser Kraft.*

Gersheim, 04.04.2007

**gez.: Krufft**

Lothar Krufft  
Bürgermeister